

Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme der Aufgaben des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
dem Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.2.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt nimmt die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke für die Stadt und den Landkreis wahr.

Der Fachbereich führt die Bezeichnung „Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen“.

§ 2

Die Finanzierung erfolgt vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2021 wie folgt:

Die Stadt Göttingen beteiligt sich in Höhe des städtischen Anteils der ungedeckten Aufwendungen des gemeinsamen Fachbereiches Gesundheitsamt aus 2015 zzgl. eines Aufschlages auf den städtischen Anteil aus 2015 in Höhe des Prozentsatzes der Tarifsteigerung 2016 nach TVöD. In 2016 trägt sie ein Sechstel dieses Betrages.

Der Betrag erhöht sich jährlich um den Prozentsatz der Tarifsteigerung nach TVöD. Damit sind auch die Steigerungen der Sachkosten abgegolten.

Der Landkreis trägt die restlichen Kosten.

Im Jahr 2021 verhandeln die Partner über eine Finanzierung ab 2022.

Sofern der Fachbereich Gesundheitsamt zusätzliche Aufgaben anbieten soll, ist deren Finanzierung gesondert zu vereinbaren.

Die Kosten sind im Rahmen einer Hauptabrechnung des gemeinsamen Fachbereiches Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen nachzuweisen und umfassen:

- die Personalkosten (einschl. Sozialbeiträge, Versorgung, Beihilfe),
- die Sachkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten),

- die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (soweit nicht gemeinsam finanzierte Investitionen),
- die internen Leistungsverrechnungen (ILV)
- Umlagen und Overheadkosten

Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erlöse abzuziehen.
Der Erstattungsbetrag wird zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

Zuwendungen an Dritte, die das Gesundheitsamt zuständigkeitshalber und nach Abstimmung mit dem Landkreis im Auftrag des Landkreises gewährt, werden in dem Verhältnis vollständig abgerechnet, in dem sie dem Landkreis ohne diese Vereinbarung entstanden wären. Für Zuwendungen an Dritte, die das Gesundheitsamt zuständigkeitshalber und nach Abstimmung mit der Stadt im Auftrag der Stadt Göttingen gewährt, gilt das gleiche Verfahren.

Jährlich findet ein einvernehmliches Abstimmungsgespräch über die Haushaltsplanung statt.

§ 3

Die Haushaltsansätze der Stadt für vermögenswirksame Investitionen einschließlich der geringwertigen Vermögensgegenstände als Pauschalbetrag sind jährlich einvernehmlich mit dem Landkreis abzustimmen.

Diese Investitionen sind im entsprechenden Verhältnis der Einwohnerzahl in den Erstattungsbetrag aufzunehmen.

Abweichend davon trägt der Landkreis Göttingen die für den Bereich des ehemaligen Landkreises Osterode im Zeitraum vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2021 erforderlichen Investitionen für Standardanpassungen allein.

§ 4

Die Stadt betreibt Nebenstellen in Osterode, Hann. Münden und Duderstadt. In den Nebenstellen werden bürgernahe Dienstleistungen vorgehalten.

§ 5

Der Landkreis wird Gebäude und Grundstück des Gesundheitsamtes in Osterode der Stadt zur kostenfreien Nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 zur Verfügung stellen. Ein Übergang des Vermögens im Sinne des § 4 Abs. 1 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 erfolgt somit ausdrücklich nicht. Die Bewirtschaftung von Gebäude und Grundstück sowie die Bauunterhaltung erfolgt durch den Landkreis.

§ 6

Schlussberichte des Referates Rechnungsprüfungsamt der Stadt und Prüfungsberichte der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt oder deren Nachfolgeeinrichtungen, soweit sie den Fachbereich Gesundheitsamt betreffen, sind dem Landkreis zu übermitteln.

§ 7

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals am 31.12.2020 zum 31.12.2021.

§ 8

Wird diese Vereinbarung gekündigt, so werden das der Erledigung der Aufgaben des Fachbereiches Gesundheitsamt dienende gemeinsame Verwaltungsvermögen nach dem Restbuchwert sowie das Personal in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Einwohnerzahl der Stadt zu der des übrigen Landkreises steht.

Die Aufteilung errechnet sich nach der vom Nds. Landesamt für Statistik zum 30. Juni eines jeden Jahres herausgegebenen Einwohnerzahl.

Die Aufteilung des Personals wird auf Basis des jeweils aktuellen Stellenplans und gleichwertiger Stellen vorgenommen.

Der Personalübergang erfolgt für die Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des § 29 NBG i. V. m. §§ 16 bis 19 BeamtStG und für die Beschäftigten nach § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund des § 36 Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Das durch den Landkreis zu übernehmende Personal wird innerhalb von sechs Monaten nach Kündigungsausspruch der Vereinbarung von Stadt und Landkreis einvernehmlich bestimmt.

Sofern die Übernahme des Personals aus zwingenden Gründen nicht bis zum Außerkrafttreten der Vereinbarung verfügt werden kann, erfolgt die Übernahme des Personals bis zu einer Übernahmeverfügung vorläufig im Wege einer Abordnung (§ 27 NBG bzw. § 4 TVöD).

Die der Stadt für diesen Fall entstehenden Personalvollkosten (mit Ausnahme der Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen) sowie etwaige weitere anfallende Sachkosten werden der Stadt durch den Landkreis erstattet.

Der Erstattungsbetrag wird mit der Beendigung oder Aufhebung der Abordnung in einer Summe fällig.

§ 9

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall als geschlossen, dass die Vereinbarung über das Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises ebenfalls wirksam wird.

Wird die Vereinbarung über das Veterinär- und Verbraucherschutzamt gekündigt, so gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

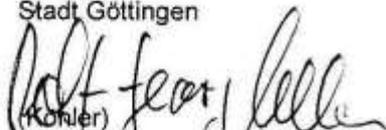
§ 10

Diese Vereinbarung tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen bzw. den Landkreis Göttingen rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26. Juni 2009 außer Kraft.

Göttingen, 11.10.2017

Stadt Göttingen

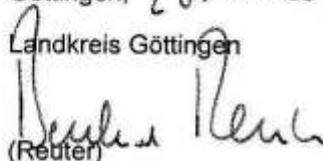


(Könler)

Oberbürgermeister

Göttingen, 28.09.2017

Landkreis Göttingen



(Reuter)

Landrat

Protollnotiz

Ergänzend zu den rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft getretenen Zweckvereinbarungen über die Übernahme der Aufgaben

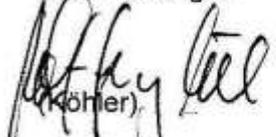
- A) des Gesundheitsamtes und
- B) der Betreuungsstelle

besteht Einvernehmen darüber, dass

- der Landkreis Göttingen bei einer möglichen Personalmehrung des Fachbereiches Gesundheit und/oder der Betreuungsstelle am Standort Osterode auch für das zusätzliche Personal auf seine Kosten Büroräume zur Verfügung stellt und hierfür die Bauunterhaltung übernimmt; bei einer Personalmehrung im Fachbereich Gesundheitsamt soll das zusätzliche Personal in den Räumen der Betreuungsstelle untergebracht werden und die Mitarbeitenden der Betreuungsstelle neue Räume am Standort Osterode erhalten.
- die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die Bauunterhaltung im sonst üblichen Standard für Büroräume bei Stadt und Landkreis erfolgt.

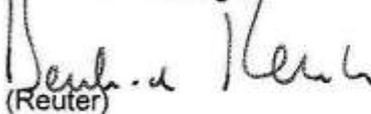
Göttingen, 10.10.17

Stadt Göttingen


(Köhler)
Oberbürgermeister

Göttingen, 28.09.2017

Landkreis Göttingen


(Reuter)

Landrat

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 17.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 23. Oktober 2017, um 17.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beschlussfassung zur Berufung einer/eines Seniorenbeauftragten

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 013, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.10.2017 Nr. 46

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 24. Oktober, um 17.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung zur Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Bühberg, Ortsteil Barbis
- Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Reduzierung der Lärmbelästigung im Bereich „Obere Hauptstraße“ (B 27)
- Vorstellung der Planung zur Umgestaltung des Kurparks
- Beschlussfassung über die Verlegung des Outdoor-Schachbretts und der Boule-Bahn im Kurpark

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 26. Oktober 2017, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Feststellungsbeschluss zur Besetzung des Personalausschusses
- Beschlussfassung zur Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Bühberg, Ortsteil Barbis
- Beschlussfassung zur Berufung einer/eines Seniorenbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Reduzierung der Lärmbelästigung im Bereich „Obere Hauptstraße“ (B 27)
- Beschlussfassung über die Bildung eines Ausschusses mit besonderem Aufgabebereich
- Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Vorstellung der Planung für die Umgestaltung des Kurparks
- Beschlussfassung über die Verlegung des Outdoor-Schachbretts und der Boule-Bahn im Kurpark
- Beschlussfassung über die Einführung von Ortsräten in den Ortsteilen, Osterhagen, Bartolfelde und Barbis
- Beschlussfassung zum Versetzen des Verteilerkastens der Telekom im Einmündungsbereich der Hauptstraße

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rhumspinge für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Rhumspinge in der Sitzung am 08.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge fest-ge- setzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.562.300	0	0	1.562.300
ordentliche Aufwendungen	1.580.100	0	0	1.580.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.473.700	0	0	1.473.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.418.000	0	0	1.418.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.201.800	0	0	1.201.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.313.000	70.000	0	1.383.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.900	0	0	41.900
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.675.500	0	0	2.675.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.772.900	70.000	0	2.842.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen des § 6 werden nicht geändert.

Rhumspringe, den 08.09.2017

Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jans', with a horizontal line extending to the right.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe liegt in der Zeit vom 20.10.2017 bis einschließlich 08.11.2017 bei der Gemeinde Rhumspringe, Schulstraße 2, 37434 Rhumspringe zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.10.2017 Nr. 46